

## TARIFORDNUNG der Abwasserentsorgung Rehetobel

Bei den nachfolgenden Gebühren ist die Mehrwertsteuer bereits inbegriffen.

### 1. Anschlussgebühren (siehe Art. 33 ff AbwR) (gültig ab 01.10.2010)

#### 1.1. Für verschmutztes Abwasser (siehe Abwasser-Reglement Art. 37)

Die Gebühr setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

pro Anschluss verschmutztes Abwasser	Fr.	6'000.--
pro Wohneinheit	Fr.	1'500.--
für verschmutztes Abwasser	Fr.	25.--/m <sup>2</sup> Brutto-Geschossfläche

#### 1.2. Für unverschmutztes Abwasser (siehe Abwasser-Reglement Art. 37)

Die Gebühr setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

pro Anschluss unverschmutztes Abwasser	Fr.	1'000.--
für unverschmutztes Abwasser	Fr.	10.--/m <sup>2</sup> reduzierte Fläche

### 2. Benützungsgebühren (siehe Art. 40 ff AbwR) (gültig ab 01.10.2010)

#### 2.1. Für verschmutztes Abwasser (= Schmutzwassergebühr)

Grundgebühr pro Anschluss und Jahr	Fr.	180.00
zuzüglich pro gemessener m <sup>3</sup> Frischwasserbezug	Fr.	3.50*)

#### 2.2. Für unverschmutztes Abwasser (= Meteorwassergebühr)

pro m <sup>2</sup> abflusswirksame Fläche (Abwasser-Reglement Art. 42)	Fr.	0.55
--	-----	------

\*) Der Gemeinderat Rehetobel hat am 17.01.2007 von der nebenstehenden Stellungnahme des Eidg. Preisüberwachers Kenntnis genommen und bestätigt, dass die Abschreibungsvorgaben des Kantons (8 %) einzuhalten sind.

### 3. Inkassogebühren (gültig ab 01.05.1997)

3.1. Mahnspesen: Fr. 10.-- pro Mahnung

3.2. Verzugszins: 5 % ab 30. Verfalltag

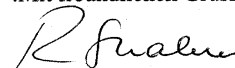
#### Wasserversorgung & Abwasserentsorgung Rehetobel Tarifanpassungen per 1.1.2007

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2006 haben Sie uns die oben erwähnten Tarifanpassungen zur Stellungnahme unterbreitet.

Bereits in unserer Empfehlung vom 21. Dezember 2004 haben wir darauf hingewiesen, dass die Abschreibungen von acht Prozent auf dem Restbuchwert bei grösseren Investitionen eine zu hohe Gebührenbelastung ergeben. Da aber offensichtlich der Kanton einen ausgeglichenen Finanzhaushalt als wichtiger erachtet als die Einhaltung des Verursacherprinzips, verzichten wir auf die Abgabe einer Empfehlung.

Mit freundlichen Grüssen



Rudolf Strahm  
Preisüberwacher

**4. Gebühren nach Art. 17 + 26, Abs. 4 AbwR (gültig ab 01.07.2001)**

**4.1. Bewilligungs- und Kontrollgebühren (Art. 17 AbwR)**

für Einfamilienhaus-Neubauten	Fr.	80.--
für Mehrfamilienhaus- und/oder Gewerbe-Neubauten	Fr.	150.--
für Stallungen, separate Kleinbauten & Garagen, usw.	Fr.	50.--
für An- und Umbauten	Fr.	50.--

*Die vorgenannten pauschalierten Gebührenansätze beinhalten in der Regel die Gesuchsprüfung durch die zuständige Gemeindeinstanz sowie die ordentlichen Kontrollgänge durch den Gewässerschutzkontrolleur.*

*Zusätzlich werden dem Gesuchsteller Barauslagen und Fremdkosten (wie z.B. für Geometer, Gutachter, Ingenieure und dergleichen) sowie kantonale Gebühren weiterbelastet.*

Für Anfragen, Bauermittlungen, Einsprachebehandlungen, ausserordentliche Kontrollen und Beratungen erfolgt die Gebührenerhebung nach effektivem Aufwand zu den ordentlichen Ansätzen gemäss Gebührentarif für die Gemeinden (bGS 153.2); zur Zeit Fr. 100.-- pro Stunde.

**4.2. Kontrolle und/oder Unterhalt privater Abwasseranlagen (Art. 26)**

Kontroll- und/oder Unterhaltsaufwendungen an privaten Anlagen werden zu den ordentlichen Ansätzen gemäss Gebührentarif für die Gemeinden (bGS 153.2) verrechnet; zur Zeit Fr. 100.-- pro Stunde (zuzüglich sämtliche Material- und Drittkosten)